

18.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu Punkt der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/1995)

KOM(94) 10 endg.; Ratsdok. 4616/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat weist auf die schwierige wirtschaftliche Lage hin, in der sich die europäischen und besonders die deutschen Landwirte befinden. Sie müssen gravierende strukturelle Anpassungsvorgänge infolge der grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bewältigen. Sie benötigen dazu Vertrauen in die Beständigkeit der Agrarpolitik. Deshalb sollten für das zweite Reformjahr zusätzliche Preissenkungen und Mengenbeschränkungen, die über die Reformbeschlüsse hinausgehen, vermieden werden. Der Bundesrat erkennt keineswegs die angespannte Haushaltslage der Europäischen Union. Er ist jedoch der Auffassung, daß Haushaltsaspekte nicht allein das politische Handeln bestimmen und die Reformbeschlüsse in Frage stellen dürfen. Deshalb lehnt er insbesondere folgende Vorschläge ab:

2. Kürzung der Getreide-Reports

Die Kürzung der Reports führt zu einer Senkung der Erzeugerpreise unmittelbar nach der Ernte und zu einer verstärkten Andienung des Getreides an die staatlichen Interventionsstellen zu Beginn des Interventionszeitraumes.

Um weitere Erlöseinbußen der Erzeuger zu vermeiden, ist es auch notwendig, die Regelung für den höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalt des Getreides bei der Intervention von 15% zu verlängern.

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

3. Einführung einer Produktionsquote für Kartoffelstärke

Eine einseitige Begrenzung der Kartoffelstärkeerzeugung ist nicht sachgerecht. Kartoffelstärke verfügt nur über einen Marktanteil von etwa 25% am Gesamtstärkemarkt. Deshalb sind die derzeitigen Unausgewogenheiten des Stärkemarktes hierdurch nicht zu beseitigen. Außerdem ist die vorgeschlagene Referenzmenge für die deutschen Kartoffelstärkefabriken nicht akzeptabel. Es müßten auch die Produktionsmengen in die deutsche Quote einbezogen werden, für die Investitionen bereits getätigt oder Förderzusagen erteilt worden sind.

4. Senkung der Lagerkostenvergütung bei Zucker

In der Bundesrepublik Deutschland besteht bereits bei der geltenden Lagerkostenvergütung eine Unterdeckung. Die vorgeschlagene Senkung geht weit über die Zinssenkung hinaus.

5. Verringerung der Trockenfutterbeihilfe

Die starke Verringerung der Trockenfutterbeihilfe gefährdet die Existenz der Trockenbetriebe. Der vorgeschlagene Beihilfesatz von 40 ECU/t deckt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Trocknungskosten.

Die Festbeihilfe sollte 65 ECU/t bei einem Mindestrohproteingehalt von 15% nicht unterschreiten.

Die vorgeschlagene Unvereinbarkeit der Trockenfutterbeihilfe mit der Ausgleichszulage ist nicht sachgerecht, da beide Beihilfen völlig unterschiedliche Förder- bzw. Ausgleichstatbestände beinhalten und damit eine Doppelförderung nicht gegeben ist.

Sollte auf der Basis einer Festbeihilfe kein Kompromiß möglich sein, müßte an eine Staffelung der Beihilfe in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen gedacht werden. Nur so kann eine Konzentration der Beihilfe auf die im Hinblick auf die Futtertrocknung klimatisch begünstigten südlichen Gebiete der Gemeinschaft vermieden werden.

6. Kürzung des Ausgleichsbetrages bei Oellein

Die Kürzung des Ausgleichsbetrages von 85 ECU/t auf 78 ECU/t gefährdet die Fortführung des Oelleinbaues.

7. Zusätzliche Senkung des Butterinterventionspreises um 3%

Die Senkung des Interventionspreises verbessert nicht die Wettbewerbsposition der Butter. Der Butterverbrauch wird vornehmlich von den sich wandelnden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher bei Fetten und weniger von der Preisrelation zu konkurrierenden Produkten bestimmt.

Die Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt muß, falls sich dies tatsächlich als notwendig erweisen sollte, primär durch mengenregulierende Maßnahmen erreicht werden. Hierbei steht an erster Stelle eine umgehende korrekte Einführung des Quotensystems und eine entsprechende Anpassung der Erzeugungsmengen in den

Mitgliedstaaten, wo dies - wie der vorliegende Kommissionsbericht ausweist - bisher nicht in befriedigender Weise geschehen ist.

8. Einseitiger Wegfall der zweiten Bullenprämie

Die Abschaffung der zweiten Prämie für Bullen entspricht der deutschen Forderung zur Vereinfachung der Agrarreform. Allerdings muß der Betrag der Prämie angemessen angehoben werden, um ein Wettbewerbsgleichgewicht zwischen der Mast von Jungbullen und der Ochsenmast herzustellen.

9. Senkung des Grundpreises für Schweinefleisch

Die Senkung ist zur Zeit weder als psychologisches Signal noch zur Erfüllung von Gatt-Verpflichtungen erforderlich.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel entschieden dafür einzusetzen, daß die Vorschläge der Europäischen Kommission entsprechend modifiziert werden und die Kontinuität der Agrarpolitik gewahrt wird.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im übrigen, bei den Verhandlungen mit der EU darauf hinzuwirken, daß

Hartweizen

- Deutschland zu den gleichen Bedingungen wie Frankreich in eine mögliche Liste für nicht traditionelle Anbauggebiete für Hartweizen aufgenommen wird.

Milch

- die Sonderregelungen in der Milch-Garantiemengenregelung (kein Verkauf, kein Verleasen, kein Verpachten) für die neuen Bundesländer - über 1994 hinaus - bestehen bleiben.

B

12. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.